

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9908**

**Gesetz zur Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes
und zur Änderung der Gemeindeordnung**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9908 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Änderung der Gemeindeordnung

In § 106b Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124, S. 13) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1“ ersetzt.“

21.1.2026

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Boris Weirauch

Dr. Erik Schweickert

Bericht

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beriet den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes und zur Änderung der Gemeindeordnung –, Drucksache 17/9908, in seiner 44. Sitzung am 21. Januar 2026.

Der Vorsitzende des Ausschusses teilt mit, mit zur Beratung seien ein Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion (*Anlage 1*) sowie ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion (*Anlage 2*) aufgerufen.

Ausgegeben: 27.1.2026

1

Allgemeine Aussprache

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus führt aus, die bisherigen Besucher- und Ausstellerzahlen der diesjährigen CMT auf der Messe Stuttgart verdeutlichen die Bedeutung des Mittelstands für Deutschland, aber gerade auch für Baden-Württemberg. Aufgrund dieser Relevanz erachte Sie das Gesetz zur Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) und zur Änderung der Gemeindeordnung für wichtig. Mit der Neufassung des MFG würden die Entwicklungen der letzten Jahre im Gesetz abgebildet. Sie begrüße die positive Aufnahme dieses Gesetzentwurfs aller Fraktionen, die in der Ersten Beratung zum Ausdruck gekommen sei.

Der Zweck des MFG beinhaltet künftig die Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft bei der Sicherung ihres Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften sowie an Auszubildenden, die Stärkung der beruflichen Bildung sowie der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung, die Förderung der Innovationsfähigkeit, die Unterstützung bei der Digitalisierung, auf dem Weg zur Klimaneutralität und beim nachhaltigen Wirtschaften sowie die Stärkung der Unternehmen, um Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern und zu schaffen. Daneben werde in dem Gesetzentwurf der Verzicht auf sogenanntes Gold-Plating verankert, um Bürokratie abzubauen.

Schließlich wirbt Sie für Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf, um dem Mittelstand die Wertschätzung der Politik auszudrücken. Dadurch werde auch der Erkenntnis aus einer Umfrage Rechnung getragen, nach der sich Unternehmer mittelständischer Betriebe von der Politik nicht ausreichend wertgeschätzt fühlen.

Ein Abgeordneter der Grünen erklärt, das aus dem Jahr 2000 stammende MFG neuzufassen, sei wichtig und richtig, damit die baden-württembergische Wirtschaft die aktuellen Herausforderungen, Digitalisierung, Klimawandel, Fachkräftemangel und stärker gewordener globaler Wettbewerb, meistern könne.

Ziel dieses Gesetzes sei die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen sowie der Innovationskraft und die Unterstützung bei der Sicherung des Bedarfs an Fach- und Arbeitskräften, auch in Zeiten von künstlicher Intelligenz und der Frage nach einer potenziellen Unternehmensnachfolge.

Für seine Fraktion sei zudem von großer Bedeutung, gerade Unternehmen zu unterstützen, die nachhaltig wirtschafteten und klimaneutral sein wollten. Auch die Vorhaben zum Bürokratieabbau und die Zusage, künftig auf Gold-Plating zu verzichten, seien ein gutes Signal an den Mittelstand. Außerdem werde die Gemeindeordnung hinsichtlich der Vergabe öffentlicher Aufträge an mittelständische Unternehmen angepasst.

Abschließend stellt er die Zustimmung seiner Fraktion zu diesem Gesetzentwurf und die Ablehnung der beiden Änderungsanträge in Aussicht.

Ein Abgeordneter der CDU schließt sich den Ausführungen seines Vorredners und der Wirtschaftsministerin an und ergänzt, die Zahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze im Mittelstand verdeutliche, dieser sei das Rückgrat der Wirtschaft Baden-Württembergs und trage dazu bei, dass Baden-Württemberg Innovationsregion Nummer 1 bleibe.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und der technologischen Entwicklung sei es notwendig, nach über 25 Jahren das MFG, das sich überwiegend an Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten richte, zu ändern. Das Land müsse den Mittelstand nicht nur dabei unterstützen, seinen Fachkräftebedarf zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts beizubehalten, sondern auch bei Unternehmungsgründungen und Unternehmensnachfolgen. Dabei dürfe der Bereich Ausbildung nicht außen vor bleiben.

Er begrüßt ebenfalls das Ansinnen, künftig auf Gold-Plating zu verzichten, und die Anpassung der Definition von kleinen und mittelständischen Unternehmen an die der Europäischen Union. Demnach werde der Jahresumsatz auf 50 Millionen € und die Jahresbilanzsumme auf 43 Millionen € angepasst.

Seine Fraktion stimme dem Gesetzentwurf zu und lehne die vorliegenden Änderungsanträge ab.

Ein Abgeordneter der SPD teilt mit, die Neufassung des MFG sei seines Erachtens ein positives Signal an den Mittelstand und resultiere aus den Ergebnissen des Masterplans Mittelstand. Im Rahmen des Masterplans seien im Zuge von Umfragen Verbesserungspotenziale in Gesetzen eruiert worden. Nachdem das MFG über 25 Jahre nicht novelliert worden sei, frage er sich, ob es überhaupt eine besondere praktische Relevanz besitze.

Mit dem von seiner Fraktion eingebrachten Änderungsantrag werde beabsichtigt, künftig nicht nur Rechts-, sondern auch Verwaltungsvorschriften mittelstandsfreundlich auszustalten. Zudem solle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf die Tarifbindung geachtet werden. Dies unterstreiche die Wichtigkeit der Belange von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP bringt vor, seine Fraktion begrüße die Fokussierung des Mittelstands durch den vorliegenden Gesetzentwurf, zumal er eine große Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg habe.

Die Vorschriften zum Bürokratieabbau seien nach Ansicht seiner Fraktion nicht weitgehend genug, weshalb sie einen Änderungsantrag eingebracht habe, mit dem darauf abgezielt werde, die Sollbestimmungen hinsichtlich einer mittelstandsfreundlichen Ausgestaltung von Rechtsvorschriften zu Istbestimmungen umzuwandeln.

Zudem sollen für jede neu erlassene Rechtsvorschrift in Zukunft zwei bestehende abgebaut sowie neue Rechtsvorschriften automatisch mit einem Datum für deren Auferkraftsetzung versehen werden.

Eine Abgeordnete der AfD rekurriert auf die Ausführungen ihres Fraktionskollegen aus der Plenarsitzung vom 10. Dezember 2025. In dieser sei bereits die Zustimmung ihrer Fraktion zu diesem Gesetzentwurf betont worden, da er die Förderung der dualen Ausbildung und die Digitalisierung in den Blick nehme.

Kritisch bewerte ihre Fraktion allerdings den Fokus auf Unternehmen, die sich auf den Weg zur Klimaneutralität gemacht hätten. Sie befürchte, ausschließlich diese Unternehmen würden entsprechend gefördert.

Bezug nehmend auf den Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion, wonach die Sollbestimmungen in Istbestimmungen umgewandelt werden sollen, gebe sie zu bedenken, die Vorschriften müssten auf das jeweilige Unternehmen bzw. die Branche individuell angepasst werden, weshalb diese Änderung wie der gesamte Änderungsantrag abzulehnen seien.

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion stimme ihre Fraktion ebenfalls nicht zu, da eine Tarifbindung bei jeder Vergabe öffentlicher Aufträge nicht tragbar sei. Es könne nicht angehen, dass ein Unternehmen, das nicht der Tarifbindung unterliege, gezwungen werde, die Bestimmungen eines Tarifvertrags, den andere Parteien ausgehandelt hätten, zu übernehmen.

In förmlicher Abstimmung lehnt der Ausschuss bei Jastimmen der FDP/DVP-Fraktion und Gegenstimmen aller weiteren Fraktionen den Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion (*Anlage 1*) mehrheitlich ab.

In förmlicher Abstimmung lehnt der Ausschuss bei Jastimmen der SPD-Fraktion und Gegenstimmen aller weiteren Fraktionen den Änderungsantrag der SPD-Fraktion (*Anlage 2*) mehrheitlich ab.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus weist darauf hin, die Fundstelle in Artikel 2 des Gesetzentwurfs sei nunmehr bekannt und könne in den Beschluss aufgenommen werden. Artikel 2 des Gesetzentwurfs laute somit wie folgt:

„Änderung der Gemeindeordnung

In § 106b Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124, S. 13) geändert worden ist, werden die Wörter „§22 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1“ ersetzt.“

A b s t i m m u n g

Der Ausschuss stimmt in förmlicher Abstimmung bei Jastimmen der Fraktion GRÜNE, der CDU-Fraktion und der AfD-Fraktion sowie Gegenstimmen der SPD-Fraktion und der FDP/DVP-Fraktion mehrheitlich zu, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/9908 mit der Änderung in Artikel 2 zuzustimmen.

24.1.2026

Dr. Weirauch

Anlage 1

**Zu TOP 1
44. WirtA/21.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

des Abg. Nikolai Reith u. a. FDP/DVP

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9908**

Gesetz zur Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes und zur Änderung der Gemeindeordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 § 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Erlass von Rechtsvorschriften, die wesentlich mittelstandsrelevant sind, hat der Normgeber auf eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung hinzuwirken. Insbesondere sind Vorschriften, die investitions- und innovationshemmende Wirkung haben, zu vermeiden oder abzubauen. Zudem sind für jede neu erlassene Rechtsvorschrift mindestens zwei bestehende Rechtsvorschriften abzuschaffen. Den Mittelstand belastende Rechtsvorschriften, insbesondere Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten, sind zudem regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und auf die Möglichkeit der zeitlichen Befristung zu prüfen. Neue Rechtsvorschriften sind stets mit einem Datum zu versehen, an dem sie außer Kraft treten.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Umsetzung von Vorgaben des EU-Rechts und Bundesrechts in Landesrecht ist grundsätzlich auf zusätzliche Anforderungen oder Bestimmungen zu verzichten, die den Mittelstand belasten. Das Land wirkt gegenüber Bund und EU auf eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung von Rechtsvorschriften hin.“

15.1.2026

Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Förderung des Mittelstands ist – wie der Name schon sagt – die Essenz des vorliegenden Gesetzes. Um dieses Ziel angesichts der vielfältigen Herausforderungen und enormen bürokratischen Belastungen jedoch realisieren zu können, greift der vorliegende Gesetzentwurf zu kurz. Weitere Änderungen sind notwendig.

Erstens: Bürokratieabbau und Mittelstandsfreundlichkeit sollen nicht nur geschehen, sondern sind nach Ansicht der Antragssteller zwingend umzusetzen. Daher werden mit dem vorliegenden Änderungsantrag „Soll“-Bestimmungen zu „Ist“-Bestimmungen umgewandelt. Damit wird eine mittelstandsfreundliche Ausgestaltung sichergestellt, den Mittelstand belastende Rechtsvorschriften und sog. „Gold Plating“ bei der Umsetzung europäischer Vorgaben werden hingegen ausgeschlossen.

Zweitens: der ausschließliche Fokus auf neue Rechtsvorschriften ist nicht ausreichend. Auch bestehende Rechtsvorschriften müssen abgebaut werden. Um das zu realisieren, führt der Änderungsantrag das One-In-Two-Out-Prinzip ein. Für jede neu erlassene Rechtsvorschrift sind zwei bestehende Rechtsvorschriften abzubauen. Damit sinkt der Umfang an Rechtsvorschriften und damit die bürokratische Belastung für den Mittelstand kontinuierlich.

Drittens: neue Rechtsvorschriften sind stets mit einem Datum zu versehen, zu dem sie automatisch außer Kraft treten („Sunset-Klausel“). Dadurch wird sichergestellt, dass die bürokratische Belastung automatisch wieder zurückgeht. Sollte eine Rechtsvorschrift weiterhin zwingend notwendig sein, kann deren Verlängerung realisiert werden – der Regelfall ist aber der Abbau, nicht die unbefristete Fortgeltung. Damit wird die weitere regulatorische Belastung des Mittelstands begründungspflichtig, nicht dessen Entlastung durch die Aufhebung von Rechtsvorschriften.

Anlage 2

**Zu TOP 1
44. WirtA/21.1.2026**

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9908**

Gesetz zur Neufassung des Mittelstandsförderungsgesetzes und zur Änderung der Gemeindeordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unternehmen, die tarifgebunden sind und die die betriebliche Mitbestimmung fördern, sollen Zugang zu verbesserten Förderbedingungen auf Grundlage dieses Gesetzes erhalten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Rechtsvorschriften“ durch die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „geprüft werden“ durch die Wörter „zu prüfen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Rechtsvorschriften“ durch die Wörter „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ ersetzt.

3. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beachten“ die Wörter „, insbesondere sollen die Tarifbindung und die Förderung der betrieblichen Mitbestimmung berücksichtigt werden“ eingefügt.

4. § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht enthält Angaben zur Tarifbindung, Mitbestimmungsstrukturen und Ausbildung in den geförderten Unternehmen.“

20.1.2026

Dr. Weirauch, Dr. Fulst-Blei, Wahl SPD

Begründung

Die Stärkung der Tarifbindung und die Förderung der betrieblichen Mitbestimmung sind auch in der Mittelstandsförderung relevante Aspekte und müssen daher im vorliegenden Gesetzentwurf Berücksichtigung finden. Mit der Möglichkeit, tarifgebundenen Unternehmen verbesserte Förderbedingungen anzubieten bzw.

diesen Aspekt auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen, entstehen Optionen, gezielt Unternehmen zu unterstützen, die tarifgebunden sind und die die betriebliche Mitbestimmung fördern.

Weitere Änderungen betreffen mittelstandsfreundliche Vorschriften. Nicht nur bei Rechts-, sondern auch bei Verwaltungsvorschriften soll künftig darauf geachtet werden, diese mittelstandsfreundlich auszustalten. Einem entsprechenden Hinweis des Normenkontrollrats im Zuge der Anhörung zum Mittelstandsförderungsgesetz wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag Rechnung getragen. Zudem soll bei Berichts-, Statistik- und Dokumentationspflichten, die den Mittelstand betreffen, künftig die Notwendigkeit und die Möglichkeit der zeitlichen Befristung zwingend geprüft werden anstatt hier nur eine Sollvorschrift vorzusehen.